

Schlachtung von trächtigen Kühen – Erfahrungen der Schlachthoftierärzte

Eine Übersicht und Einführung

von Kai Braunmiller

Bei einem Fachgespräch von Bündnis 90/Die Grünen zur „Schlachtung trächtiger Kühe“ war Dr. Kai Braunmiller, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz (BAG), einer der Referenten, die in das Thema einführten (s. DTBL. 12/2014 S. 1704). Sein Beitrag ist hier wiedergegeben.

Das Thema Schlachtung von trächtigen Kühen wird schon seit Längerem diskutiert. Dank der wissenschaftlichen Untersuchungen und mehrerer Veröffentlichungen der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig [1,2,3] und eines Vortrags zum Thema auf einer Fortbildung des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT) in Fulda am 18. Oktober 2012, wurde die BAG für das Thema sensibilisiert. Eine erste Abfrage bei unseren Mitgliedern und eigene Erhebungen bestätigten das Vorliegen eines „tierschutzrechtlichen Handlungsbedarfs“. In einem

Anschreiben an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vom 6. März 2013 wurden die ersten eigenen Fallzahlen, die ermittelten Ursachen sowie Lösungsansätze dargestellt und die Forderung erhoben, ein Schlachtverbot für hochgravide Rinder im Tierschutzgesetz oder in der Tierschutz-Schlachtverordnung mit einer wirksamen Sanktionierungsmöglichkeit festzuschreiben.

Die Bundestierärztekammer (BTK) wurde bereits 2010 auf das Thema aufmerksam und führte in dieser Angelegenheit ein Gespräch mit der Spalte des Deutschen Bauernverbands (DBV). Darüber hinaus forderte die BTK zunächst ganz allgemein in einer Pressemitteilung, mehr amtliche Tierärzte für die Überwachung an den Schlachthöfen einzusetzen (Pressemeldung vom 19. April 2010). Im Weiteren wurde das Problem mehrfach innerhalb der BTK-Gremien, mit tierärztlichen Verbänden und wiederholt mit dem DBV besprochen. Mit einer Pressemitteilung wurde das Thema am 26. März 2014 schließlich an die Öffentlichkeit gebracht, was auch dazu beitrug, die aktuelle Reaktion der Politik ins Rollen zu bringen.

Am 26. Mai 2014 gab es eine Anfrage der Bündnisgrünen an die Bundesregierung, die mit Datum 26. Mai 2014 antwortete und Handlungsbedarf feststellte. Bereits am 23. Mai 2014 formulierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Appell an die Rinderhalter, möglichst keine trächtigen Tiere zu schlachten.

Es stellt sich die Frage, **wieso die Umsetzung des Tierschutzgesetzes in der Nutztierhaltung heutzutage so lange dauert?**

In § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes (gültig seit 1. Februar 2014) heißt es: „Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.“

Nach derzeitigem Sachstand ist das BMEL mit landwirtschaftlichen Bundesverbänden, z. B. Deutscher Bauernverband, Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG), Zentralverband der Deutschen Schweineproduktion (ZDS), hinsichtlich einer bundeseinheitlichen Umsetzung im Dialog.

Tab. 1: Eigene Fallzahlen 2013 (Süddeutschland, erfasst vom 21. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013)

Gesamt: 34 264 Kühe, davon 379 Hochträchtige*, entspricht 1,1 Prozent

Januar			Februar			März		
Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent
11	1256	0,88	44 (inkl. 4 tragende Kühe von Betriebsauflösung)	2750	1,6	42	3329	1,3
April			Mai			Juni		
Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent
38	3084	1,23	39	2832	1,37	28	2564	1,09
Juli			August			September		
Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent
48	3540	1,36	55	3274	1,68	36	2908	1,24
Oktober			November			Dezember		
Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent
13	3041	0,43	13	2973	0,44	12	2713	0,44

* Definition hochträchtiges Rind: Fetus voll entwickelt, älter als 7 Monate, vollständig behaart, Haarzupfprobe negativ, frisch riechend

Tab. 2: Eigene Fallzahlen 2014 (Süddeutschland, erfasst vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014)

Gesamt: 25 071 Kühe, davon 203 Hochträchtige*, entspricht 0,81 Prozent

Januar			Februar			März		
Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent
19	2899	0,66	9	2559	0,35	9	2582	0,35
April			Mai			Juni		
Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent
21	2637	0,8	48	2514	1,9	26	2567	1,01
Juli			August			September		
Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent	Anzahl Trächtige	Anzahl Kühe insg.	Prozent
21	3345	0,99	5524	2960	0,81	14	3008	0,47

* Definition hochträchtiges Rind: Fetus voll entwickelt, älter als 7 Monate, vollständig behaart, Haarzupfprobe negativ, frisch riechend

Somit lautet die **Antwort** auf die oben gestellte Frage: Weil wir Tierärzte nicht mehr dabei sind und kein „Gewicht“ mehr haben.

Veröffentlichte Fallzahlen

Derzeit kursieren unterschiedliche Fallzahlangaben. Aus einer Studie der Universität Leipzig zur Schlachtung tragender Rinder in Deutschland ergaben sich Fallzahlen in Höhe von bis zu 9,6 Prozent, davon befanden sich 90 Prozent im zweiten oder dritten Drittel der Trächtigkeit. In einer zweiten Studie wurde ein Anteil von 4,9 Prozent ermittelt.

Aus den Leipziger Studien ergibt sich ein Mittelwert von 6,77 Prozent hochtragend geschlachteter Rinder. Legt man diesen Anteil der Gesamtzahl von 1,2 Millionen geschlachteten Rindern im Jahr 2013 [4] zugrunde, wurden im letzten Jahr **81 240** Rinder trächtig geschlachtet.

Aus eigenen Erhebungen der BAG von Schlachtungen **hochträchtiger** Rinder, also aus dem letzten Drittel der Gravidität, liegen uns gesicherte Fallzahlen aus Nord- und Süddeutschland (**Tab. 1 und 2**) vor, aus denen sich ein Anteil zwischen 0,8 Prozent und 2,5 Prozent (in Norddeutschland) geschlachteter tragender Rinder ergibt. Somit kommt man im Mittel auf etwa 1,65 Prozent bzw. ca. **19 800**

Tab. 3: Anzahl hochträchtiger Rinder nach Betriebsgrößen verteilt

	Betrieb ≤ 30 Tiere	31–100 Tiere	> 100 Tiere	Gesamtzahl
März 2013	5	17	21	43
Mai 2013	4	4	29	37
Juli 2013	1	11	37	49
August 2013	2	16	37	55
Gesamtzahl	12	48	124	184

geschlachtete hochträchtige Rinder im Jahr und **19 800 getötete lebensfähige Kälber**.

Im März, Mai, Juli und August 2013 wurde von der BAG außerdem erfasst, wie groß die Betriebe waren, aus denen hochtragende Kühe zur Schlachtung angeliefert wurden (**Tab. 3**). Auch wenn diese Erfassung nicht aussagekräftig ist, weil die Anzahl der hochtragend zur Schlachtung angelieferten Rinder in Relation zu den insgesamt angelieferten Rindern eines Betriebs nicht komplett erfasst werden konnte, zeigt sie doch deutlich, dass alle Betriebsgrößen betroffen sind.

Ursachenermittlung

Auf die Nachfrage der BAG, welche Ursachen der Abgabe tragender Rinder zur Schlachtung zugrunde liegen könnten, antwortete ein

Landwirt, dass das kein Zufall sei, in einem richtig geführten Betrieb wisse man, welche Kuh trächtig ist. Darüber hinaus wurden folgende Auskünfte erteilt bzw. konnte Folgendes festgestellt werden: Im Vordergrund standen Managementfehler, „das ist halt passiert“, beginnende Krankheitsprobleme (Mastitis, Klauen) oder Verletzungen (Euter), die eine weitere Nutzung des Tieres infrage stellten.

Auch Aussagen dazu, dass der Tierarzt Geld kostet und das Risiko bleibt, dass die Therapie nicht erfolgreich sein könnte, wurden angebracht. Ein Teil der hochträchtigen Rinder wurde nach Leistungsverlust aus rein wirtschaftlichen Gründen zur Schlachtung abgegeben.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Landwirt?

Auf der Suche nach möglichen Lösungen für die Landwirte sollte man zunächst einen Blick auf die finanziellen Werte werfen:

Ein Fleckvieh- oder Fleischrindkalb ist jeweils ca. 400 bis 600 € wert, bei Schwarzbunten erbringt das Kalb lediglich ca. 50 €, hinzu kommt jeweils der Milcherlös der Kuh.

Die Kosten für eine Trächtigkeitsuntersuchung durch den Tierarzt belaufen sich bei rektaler Untersuchung auf ca. 5 €/Tier (bei mehreren Tieren), ein Ultraschall wäre teurer. Die Kosten für die Trächtigkeitsuntersuchung über die Milch im Labor liegen bei ca. 5 € netto/Tier.

Lösungsansatz: Im Zweifel hätte der Landwirt eine Trächtigkeitsuntersuchung vornehmen zu lassen oder alternativ könnte man



Was ist die BAG?

Die BAG gibt es seit 1954, früher hieß sie „Bundesarbeitsgemeinschaft für das Schlacht- und Viehhofwesen“, danach „Bundesarbeitsgemeinschaft für Schlachthofwesen und Fleischhygiene“, heute Bundesarbeitsgemeinschaft für Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz. Sie wird getragen von den Landesarbeitsgemeinschaften für Fleischhygiene und Tierschutz in Niedersachsen und Bayern, in denen engagierte Amtstierärzte und amtliche Tierärzte meist mit einem Schlachthof im Dienstgebiet organisiert sind.

Die BAG ist eine Beobachterorganisation der BTK.



Abb. 1 a-c: Die Feten, hier der Rassen Fleckvieh (a, c) und Schwarzbunte (b), kommen im Schlachthof spätestens auf dem Eingeweideband zum Vorschein.

Foto: K. Braunmiller

die Kuh erst schlachten, wenn sie das Kalb ausgetragen hat bzw. einen Kaiserschnitt durchführen lassen, wenn das Kalb entsprechend weit entwickelt ist und Lebensanzeichen hat.

Derzeitige Rechtslage

Nach der derzeitigen Rechtslage ist nur der **gewerbliche** Transport hochträchtiger Tiere im fortgeschrittenen Gestationsstadium (90 Prozent oder mehr) verboten, aber nicht ausreichend strafbewehrt. Ein Schlachtverbot für hochträchtige Nutztiere gibt es noch nicht, sodass der Landwirt als eigentlicher „Verursacher“ nicht bestraft werden kann.

Für die Feten gilt, dass ungebogenes Leben von Nutztieren nach dem Tierschutzgesetz noch nicht geschützt ist. Der Schlachthof ist somit eine Sackgasse, wo es keine Handhabe gegen dieses Tierleid gibt. Wir können bislang nur zuschauen (**Abb. 1 a bis c**). Nach Tierseuchenrecht und auch aus Gründen der Praktikabilität ist ein Zurücksenden der hochträchtigen Rinder nicht möglich und nicht erlaubt.

Rechtliche Bewertung und Lösungsansätze: „Solange eine Schmerzwahrnehmungs- und Leidensfähigkeit von Feten ab einem bestimmten Gestationsalter nicht explizit ausgeschlossen werden kann, sind der bei allen Tötungsverfahren zu beobachtende langsame Eintritt des Todes der Feten durch Hypoxie sowie die beobachteten, anhaltenden fetalen Körperbewegungen und Atemversuche nicht mit der Definition einer tierschutzgerechten Euthanasie vereinbar.“ [5]

Die EU hat jüngst die Versuchstierrichtlinie (2010/63/EU) geändert und im letzten Drittel der Trächtigkeit das Töten von Versuchstieren untersagt. Hier gilt es nun das Tierschutzrecht auch für gravide Schlachttiere gleichzusetzen.

Bis zur EU-Rechtsanpassung sollte der Bund mit den Ländern national das Schlachten von hochträchtigen Nutztieren verbieten. Tierschutzrechtlich bewertet werden dem Fetus durch den Tod durch Ersticken ohne vernünftigen Grund länger anhaltende, erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus Gründen des Tierschutzes und der Ethik das Inkaufnehmen der Tötung von Feten ohne vernünftigen Grund **nicht** zu akzeptieren ist (siehe Urteil BGV [6]).

Die BAG fordert deshalb ein nationales Schlachtverbot für hochträchtige Tiere und eine Verpflichtung für den Landwirt, im Zweifelsfall eine Trächtigkeitsuntersuchung vor der Abgabe zur Schlachtung durchführen zu lassen.

Die Schlachtung eines hochgraviden Tieres darf nur in definierten Ausnahmefällen und nur mit tierärztlicher Indikation und Bescheinigung erfolgen.

Diese Rechtslücke muss schnellstmöglich vom Gesetzgeber und der Politik geschlossen werden.

Anschrift des Autors: Dr. Kai Braunmiller, Bundesarbeitsgemeinschaft Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz, Adolf-Wächter-Straße 37, 95447 Bayreuth, kai.braunmiller@stadt.bayreuth.de

Literatur

- [1] Riehn K et al. (2010): Schlachtung gravider Rinder – ethische und rechtliche Aspekte. Fleischwirtschaft 8: 100–106.
- [2] Riehn K et al. (2011): Schlachtung gravider Rinder – Aspekte der Ethik und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Tierärztl Umschau 10: 391–405.
- [3] Riehn K et al. (2012): Schlachtung gravider Nutztiere – Einzelfall oder Alltag in deutschen Schlachtbetrieben? Rundsch Fleischhyg Lebensmittelüberw 6: 189–192.
- [4] Destatis, www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/TiereundtierischeErzeugung/Tabellen/AnzahlSchlachtungen.html.
- [5] Peisker N (2010): Euthanasie trächtiger Nutztiere. Dissertation Technische Universität München
- [6] Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 06.07.1992 (2BvF 3/90) Legehennen-VO: „... dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein ‚vernünftiger Grund‘ im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG sein kann.“